



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

21.11.2016
Nr. 115/2016
Seite 967 - 969

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011/vom 07. November 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des
Studiums für das Lehramt an Berufskollegs
mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung
vom 7. September 2011
vom 7. November 2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW, S. 547) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011) zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. November 2013 (AB Uni 2013/41; AB FH 61/2013) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen zu Prüfungsleistungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsleistung vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.“

Artikel II

Diese Änderung wird ein Jahr nach ihrem In-Kraft-Treten von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Westfälischen Wilhelms-Universität evaluiert.

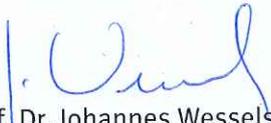
Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2016 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 24. Oktober 2016.

Münster, den 7. November 2016

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster

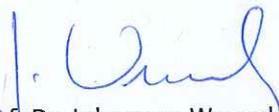


Prof. Dr. Ute von Lojewski

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

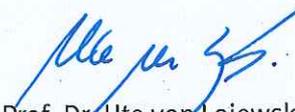
Münster, den 7. November 2016

Der Rektor der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski